



DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0280-Pr 1/2009

XXIV. GP.-NR

3719 /AB

18. Jan. 2010

zu 3759 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3759/J-NR/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerhard Huber, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gebühr für Besachwalterte trifft 5000 Tiroler“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Aus den Registerzahlen (Anzahl der aufrechten Sachwalterschaften) kann nur die Anzahl der Betroffenen nicht ermittelt werden. Zur Zahl der besachwalteten Personen in Tirol insgesamt siehe die Beilage. Nur ein Bruchteil dieser Personen ist von den in der Anfrage angesprochenen Gebühren betroffen. Wie viele Rechtshandlungen tatsächlich genehmigungspflichtig und der außerordentlichen Vermögensverwaltung zuzurechnen waren, sodass die Tarifpost 7 lit. c Z 1 GGG zur Anwendung kommt, kann nicht anhand der Anzahl der offenen Sachwalterschaftsverfahren und somit nicht ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Gleiches gilt für die Bestätigung der Rechnungslegung, welche in angemessenen Zeitabständen von höchstens drei Jahren zu erfolgen hat. Diese ist nur dann notwendig, wenn der Pflegebefohlene ein nennenswertes Vermögen hat (§§ 133 iVm 134 und 137 AußStrG). Tarifpost 7 lit. c Z 2 GGG kommt daher nur für Pflegschaftsrechnungen mit Liegenschaftsvermögen und/oder 10.000 Euro wesentlich übersteigendem Vermögen oder Jahreseinkünften der Betroffenen zur Anwendung.

Zu 3 bis 5:

Auf Grund der budgetären Vorgaben ergab sich ein Mehrbedarf des Justizressorts gerade auch im Sachwalterschaftsbereich, der nicht aus allgemeinen Steuermitteln abgedeckt werden kann. Es war daher notwendig, die Gerichtsgebühren zu erhöhen bzw. neue Gerichtsgebühren auch für Pflegschaftsverfahren vorzusehen. In den Erläuterungen zur RV, 113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, ist zu den finanziellen Auswirkungen der Gerichtsgebührennovelle auch ausdrücklich eine Zweckwidmung festgehalten, wonach alle Mehreinnahmen aus den neuen Gebührenpflichten in Außerstreitsachen, nicht nur derjenigen aus dem Bereich der Sachwalterschaftssachen, dazu dienen sollen, die steigenden Kosten der Justiz im Bereich der Betreuung im Zusammenhang mit Pflegschaftsverfahren (insbesondere der Sachwalterschaftssachen, der Unterbringungssachen und der Heimaufenthaltssachen) auch weiterhin in ausreichendem Ausmaß abdecken zu können, um einen effektiven Rechtsschutz sicherzustellen.

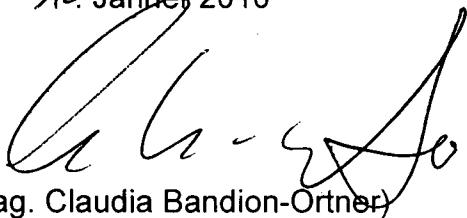
Der Grund, weshalb nun auch Genehmigungen von Rechtshandlungen im Bereich der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie Bestätigungen der unter anderem von Sachwaltern und Sachwalerinnen gelegten Pflegschaftsrechnungen mit einer Gerichtsgebühr belastet werden, ist darin zu sehen, dass das Gericht hier eine Überwachungstätigkeit in finanzieller Hinsicht entfaltet, von der ausschließlich die betroffene Person profitiert. Dazu kommt, dass diese gerichtlichen Entscheidungen mit einem steigenden Haftungsrisiko für den Bund verbunden sind. Irrt das Gericht bei der Genehmigung einer vom Sachwalter vorgenommenen Vermögensveräußerung oder Vermögensveranlagung (über deren auch künftige Vorteilhaftigkeit für die Betroffenen) oder übersieht das Gericht Irregularitäten bei der Bestätigung einer Pflegschaftsrechnung, so können Amtshaftungsansprüche der Betroffenen die Folge sein. Hierfür hat ebenfalls eine budgetäre Vorsorge, welche – wie gesagt – nicht aus anderen Steuermitteln erfolgen kann, stattzufinden. Letztlich bleibt noch anzumerken, dass durch die eingeführten Gebühren auch ein Schritt in Richtung Kostenwahrheit bei Sachwalterschaftsverfahren gesetzt wurde.

Um dennoch den von Vertretern der Behindertenhilfe geäußerten Bedenken entgegenzukommen, wurde im Zusammenhang mit dem Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 eine Reduktion der Mindestgebühr von Euro 116 auf Euro 74 vorgenommen.

Daneben bleiben für Menschen, die die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe erfüllen, derartige gerichtliche Handlungen überhaupt kostenfrei (§ 7 Abs. 1 AußStrG iVm §§ 63 bis 73 ZPO).

Eine Abschaffung der Gebühr ist auf Grund der unveränderten budgetären Situation derzeit nicht möglich. Solange sich die budgetäre Ausstattung des Justizressorts nicht aus anderen Mitteln verbessern lässt, ist es erforderlich, Gebühren einzuheben.

12. Jänner 2010



(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz****Parlamentarische Anfrage 3759/J-NR/2009 Fragen 1 und 2****Aufrechte Sachwalterschaften Tirol zum 1.12.2009**

<b>Gericht</b>	<b>Anzahl</b>
800 Bezirksgericht Imst	123
801 Bezirksgericht Silz	126
810 Bezirksgericht Hall (in Tirol)	441
811 Bezirksgericht Innsbruck	965
813 Bezirksgericht Telfs	191
820 Bezirksgericht Kitzbühel (fr. Hopfgarten)	14
821 Bezirksgericht Kitzbühel	210
830 Bezirksgericht Kufstein	269
831 Bezirksgericht Rattenberg	135
840 Bezirksgericht Landeck	175
850 Bezirksgericht Lienz	274
851 Bezirksgericht Lienz (fr. Matrei in Osttirol)	30
860 Bezirksgericht Reutte	87
870 Bezirksgericht Schwaz	190
871 Bezirksgericht Zell am Ziller	120
<b>Summe</b>	<b>3350</b>